

**Geschäftsordnung des Begleitausschusses des Landes
Sachsen-Anhalt für die Programme EFRE/JTF und ESF+
2021-2027**

Stand: 12.03.2024



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Rechtsgrundlage	2
Artikel 2 Zuständigkeit	2
Artikel 3 Zusammensetzung, Vorsitz	3
Artikel 4 Aufgaben	4
Artikel 5 Charta der Grundrechte	4
Artikel 6 UN-Behindertenrechtskonventionen	5
Artikel 7 Arbeitsweise, Transparenz	5
Artikel 8 Stimmrecht, Stimmrechtsübertragung	6
Artikel 9 Beschlussfassung und Vetorecht	7
Artikel 10 Umlaufverfahren	7
Artikel 11 Interessenkonflikte	8
Artikel 12 Erstattungen	9
Artikel 13 Übergangsbestimmungen	9
Artikel 14 Inkrafttreten	9
Anhang Liste der Mitglieder entsprechend Artikel 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung	I

Artikel 1 (Rechtsgrundlage)

Auf Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung),
- der Verordnung (EU) 2021/1058 (EFRE-Verordnung),
- der Verordnung (EU) 2021/1057 (ESF+-Verordnung),
- der Verordnung (EU) 2021/1056 (JTF-Verordnung),
- der Verordnung (EU) Nr. 240/2014 (Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds),
- der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 19.04.2022 zur Annahme der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung des EFRE/JTF und ESF+ in der Förderperiode 2021 bis 2027,
- des am 06.09.2022 genehmigten Operationellen Programms EFRE für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und
- des am 26.08.2022 genehmigten Programms ESF+ für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

wird zwischen den Vertretern der Kommission, des Bundes, des Landes sowie den Vertretern der Partner gemäß Artikel 39 Absatz 1 i. V. m. Artikel 8 Absatz 1 VO (EU) 2021/1060 ein Begleitausschuss für die EU-Fonds EFRE/JTF und ESF+ eingerichtet.

Artikel 2 (Zuständigkeit)

Der Begleitausschuss ist zuständig für die Überwachung und Begleitung der Programme EFRE/JTF und ESF+ im Land Sachsen-Anhalt.

Artikel 3

(Zusammensetzung, Vorsitz)

(1) Der Begleitausschuss setzt sich aus sechs Gruppen zusammen:

- a) Landes- und Bundesverwaltung,
- b) Wirtschafts- und Sozialpartner,
- c) relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind,
- d) Forschungseinrichtungen und Hochschulen,
- e) EU-Kommission,
- f) weitere Institutionen.

Die detaillierte Liste der Mitglieder ist der Anlage zu entnehmen. Die Liste wird im Internet unter www.europa.sachsen-anhalt.de gemäß Artikel 39 Absatz 1 VO (EU) 2021/1060 veröffentlicht.

(2) Die beteiligten Partner tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass bei der Vertretung im Begleitausschuss die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die Nichtdiskriminierung angestrebt wird. Er berücksichtigt bei seiner Arbeitsweise und Zusammensetzung die Rechte und Prinzipien der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

(3) Vertreter/-innen sowie Stellvertreter/-innen der Mitglieder sind namentlich der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF zu benennen. Personelle Veränderungen sind schriftlich mitzuteilen.

(4) Mitglieder aus Absatz (1) Buchstabe b) bis d), die an drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldig fehlen, verlieren ihre Mitgliedschaft. Eine Entschuldigung ist schriftlich mitzuteilen. Nach dem Ausschluss ist der Antrag auf Neuaufnahme in den Begleitausschuss vor Ablauf von zwei Jahren unzulässig.

(5) Beschlussfassungen zur Mitgliedschaft bzw. zum Ausschluss von Mitgliedern unbeschadet der Regelung in Absatz (4) erfolgen auf Vorschlag der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF durch den Begleitausschuss.

(6) Den Vorsitz für den Begleitausschuss führen die Vertreter/-innen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF.

Artikel 4 (Aufgaben)

- (1) Der Begleitausschuss dient dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung in Fragen des EFRE/JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Aufgaben des Begleitausschusses mit Bezug zum EFRE und ESF für die Förderperiode 2014-2020 ergeben sich aus Artikel 49 und Artikel 110 VO (EU) Nr. 1303/2013.
- (3) Die Aufgaben des Begleitausschusses für die Förderperiode 2021-2027 ergeben sich aus Artikel 40 VO (EU) 2021/1060.
- (4) Der Begleitausschuss kann für bestimmte Sachthemen einvernehmlich Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen. Soweit sich die Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen keine eigene Geschäftsordnung geben, so gilt die Geschäftsordnung des Begleitausschusses. Die Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen informieren den Begleitausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen.

Artikel 5 (Charta der Grundrechte)

- (1) Die Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) wird im Einklang mit Artikel 9 der VO (EU) 2021/1060 i.V.m. Artikel 8, Absatz 1 VO (EU) 2021/1057 in allen Phasen der Maßnahmenplanung und -umsetzung beachtet. Der Begleitausschuss achtet darauf, dass für die Förderung des EFRE/JTF und ESF+ relevante Rechte und Prinzipien der Charta, insbesondere in den Bereichen Nichtdiskriminierung (Artikel 21 GRC), Gleichheit von Frauen und Männern (Artikel 23 GRC) sowie Integration von Menschen mit Behinderung (Artikel 26 GRC) und des Umweltschutzes (Artikel 37 GRC), sichergestellt werden.
- (2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigt der Begleitausschuss die in Absatz 1 genannten Rechte und Prinzipien der Charta. Die Mitglieder des Begleitausschusses können in allen Phasen der Programmumsetzung ihr Wissen für eine wirksame Achtung der Charta einbringen.

- (3) Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF informiert den Begleitausschuss im Einklang mit Artikel 15 i.V.m. Anhang III der VO (EU) 2021/1060 einmal jährlich über Beschwerden im Zusammenhang mit der Verletzung der Charta und Aktivitäten zur Charta im Kontext der Umsetzung der Programme.

Artikel 6

(UN-Behindertenrechtskonvention)

- (1) Die UN-Behindertenrechtskonvention wird in allen Phasen der Maßnahmenplanung und -umsetzung beachtet und durch den Begleitausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigt.
- (2) Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF informiert den Begleitausschuss im Einklang mit Artikel 15 i.V.m. Anhang III der VO (EU) 2021/1060 einmal jährlich über Beschwerden im Zusammenhang mit der Verletzung der UN-Behindertenrechtskonvention und Aktivitäten zur UN-Behindertenrechtskonvention im Kontext der Umsetzung des EFRE/JTF und ESF+.

Artikel 7

(Arbeitsweise, Transparenz)

- (1) Der Begleitausschuss tritt auf Initiative des Vorsitzes mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Die Sitzungen können auch als Videokonferenz erfolgen.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung und zur Teilnahme von Sachverständigen können dem Vorsitz jederzeit, spätestens bis vier Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden. Der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF obliegt es zu entscheiden, ob Anträge, die nach dieser Frist eingehen, berücksichtigt werden.
- (3) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern durch den Vorsitz drei Wochen vor Sitzungstermin elektronisch zur Verfügung gestellt. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist verkürzt werden.

- (4) Über alle Sitzungen fertigt der Vorsitz Ergebnisniederschriften an. Diese sind innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern elektronisch zuzuleiten. Die Ergebnisniederschriften sind vom Begleitausschuss in dessen nächster Sitzung zu genehmigen.
- (5) Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Gemäß Artikel 38 Absatz 4 VO (EU) 2021/1060 werden unbeschadet des Artikels 69 Absatz 5 VO (EU) 2021/1060 die Geschäftsordnung des Begleitausschusses sowie die Daten und Informationen, die dem Begleitausschuss zugeleitet werden, auf der Internetseite www.europa.sachsen-anhalt.de veröffentlicht.
- (7) Entsprechend Artikel 69 Absatz 5 VO (EU) 2021/1060 erfolgt eine Veröffentlichung nicht, wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht eine solche Veröffentlichung aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, strafrechtlicher Ermittlungen oder des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der VO (EU) 2016/679 ausschließt.

Artikel 8

(Stimmrecht, Stimmrechtsübertragung)

- (1) Die Mitglieder nach Artikel 3 Absatz 1, Buchstaben a) bis d) haben volles Stimmrecht. Dabei entfällt auf jede im Anhang aufgeführte Institution eine Stimme.
 - (2) Die Mitglieder nach Artikel 3 Absatz 1, Buchstabe e) haben beratendes Stimmrecht.
 - (3) Die Mitglieder nach Artikel 3 Absatz 1, Buchstabe f) haben kein Stimmrecht.
- Bei Abwesenheit des/der Vertreters/-in sowie des/ der Stellvertreters/-in eines Mitglieds der nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Gruppen ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied derselben Gruppe möglich. Die Stimmrechtsübertragung muss der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF vor der Sitzung schriftlich angezeigt werden.

Artikel 9

(Beschlussfassung und Vetorecht)

- (1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß Artikel 8 Absatz 1 anwesend ist.
- (2) Der Begleitausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Mitglieder, von denen schriftliche Stimmrechtsübertragungen vorliegen (Artikel 8, Absatz 4), gelten für die jeweilige Beschlussfassung als anwesend.
- (3) Der Vorsitz hat in Fragen, die die institutionelle, rechtliche oder finanzielle Verantwortung des Landes berühren, ein Vetorecht. Das Veto ist zu begründen und kann nur in der laufenden Sitzung ausgeübt werden.

Artikel 10

(Umlaufverfahren)

- (1) In dringenden Einzelfragen kann der Begleitausschuss Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens bedarf immer der Entscheidung des Vorsitzes. Der Vorsitz legt allen Mitgliedern den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen sowie den Beschlussvorschlag schriftlich dar.
- (2) Die Mitglieder können sich innerhalb von zehn Arbeitstagen zu dem Beschlussvorschlag schriftlich äußern und abstimmen. In begründeten Fällen kann der Vorsitz eine kürzere Frist festlegen. Geht keine fristgerechte schriftliche Rückäußerung ein, so gilt dies als Zustimmung des entsprechenden Mitglieds.
- (3) Nach Abschluss des Umlaufverfahrens informiert der Vorsitz die Mitglieder des Begleitausschusses schriftlich über das Ergebnis des Umlaufverfahrens.

Artikel 11

(Interessenkonflikte)

- (1) Ein/-e Vertreter/-in oder sein/-e Stellvertreter/-in eines Mitglieds des Begleitausschusses darf weder beratend noch beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 - ihm oder ihr selbst,
 - einem oder einer seiner oder ihrer Angehörigen,
 - dem von ihm oder ihr vertretenen Begleitausschussmitglied auf Partnerseite, einer Unterorganisation oder einem der Mitglieder dieses Begleitausschussmitglieds oder einem Unternehmen, an dem dieses Begleitausschussmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - oder einer von ihm oder ihr kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Personeinen unmittelbaren Vorteil bringen kann. Ein unmittelbarer Vorteil liegt nicht vor, wenn der Vorteil für die im Spiegelstrich 3 genannten Personen, Mitglieder oder Vertretenen erst später durch Förderentscheidung zuständiger Bewilligungsbehörden entsteht.
- (2) Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss; die in Artikel 8 Absatz 1 VO (EU) 2021/1060 im Verhältnis mit der Delegierten-VO (EU) Nr. 240/2014 geregelten Grundentscheidungen über den Status der Mitgliedschaft binden den Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Jedes Mitglied informiert den Vorsitz über einen möglichen Interessenkonflikt. Der Vorsitz entscheidet über den Ausschluss des Mitglieds bei der Beratung und Abstimmung zu der betreffenden Angelegenheit. Ist dem Vorsitz ein möglicher Interessenkonflikt eines Mitglieds bekannt, schließt dieser das Mitglied von Beratung und Abstimmung des betreffenden Anliegens aus.
- (4) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines nach Absatz 1 auszuschließenden Vertreters/in oder Stellvertreters/in zu Stande kommt, ist nur unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

Artikel 12 (Erstattungen)

Die Kosten für die Durchführung einer Sitzung des Begleitausschusses werden über die Technische Hilfe der Fonds EFRE/JTF und ESF+ direkt finanziert. Darüber hinaus gehende Kosten werden nicht erstattet.

Artikel 13 (Übergangsbestimmungen)

Der Begleitausschuss fungiert zugleich als Begleitausschuss für die weitere Begleitung der Operationellen Programme EFRE und ESF 2014-2020. Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses für die Förderperiode 2014-2020 tritt mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung außer Kraft.

Artikel 14 (Inkrafttreten)

Die Geschäftsordnung wurde vom Begleitausschuss in seiner konstituierenden Sitzung am 27.09.2022 beschlossen. Sie ist damit in Kraft getreten.

Anhang

Liste der Mitglieder entsprechend Artikel 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung

1. Mitglieder gemäß Artikel 3 Absatz 1 a)

- EU-Verwaltungsbehörde – Zuständigkeit EFRE
- EU-Verwaltungsbehörde – Zuständigkeit JTF
- EU-Verwaltungsbehörde – Zuständigkeit ESF+
- Koordinierungsstelle für die Förderpolitik des Landes
- Stabsstelle Strukturwandel
- Ministerium für Bildung
- Ministerium der Finanzen
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- Ministerium für Inneres und Sport
- Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales
- Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
- Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
- Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
- Beauftragte(r) der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen
- Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik des Landes Sachsen-Anhalt
- Verantwortliche Stelle des Bundes für die Koordination des EFRE/JTF
- Verantwortliche Stelle des Bundes für die Koordination des ESF+
- Investitionsbank Sachsen-Anhalt
- IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- Vertreter/-in Revierausschuss

2. Mitglieder gemäß Artikel 3 Absatz 1 b) bis d)

- Allgemeiner Arbeitgeberverband der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e.V.
- Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e.V.
- Beauftragten der Evangelischen Kirche bei Landtag und Landesregierung – Vertreter der katholischen und evangelischen Kirchen
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Sachsen-Anhalt (DGB)
- Handwerkskammer Halle
- Handwerkskammer Magdeburg
- Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
- Industrie- und Handelskammer Magdeburg
- Jugendvertreter/-in Revier
- Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.
- Landesheimatbund
- Landkreistag Sachsen-Anhalt
- Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO) – Vertreter der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt
- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. (NABU)
- Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg – Vertreter der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt
- Sprecher/-in des LEADER-Netzwerkes
- Sprecher/in für den ländlichen Raum
 - Agrarpolitischer Arbeitskreis Ökologischer Landbau in Sachsen-Anhalt
 - Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
 - LandJugendVerband Sachsen-Anhalt e.V.
 - LandFrauenverband Sachsen-Anhalt e.V.
 - Land- & Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V.
- Verband für Erwachsenenbildung Sachsen-Anhalt e.V.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

3. Mitglieder gemäß Artikel 3 Absatz 1 e)

- Generaldirektion Regionalpolitik (REGIO)
- Generaldirektion Beschäftigung (EMPL)

4. Mitglieder gemäß Artikel 3 Absatz 1 f)

- Bescheinigungsbehörde EFRE/ ESF /JTF
- Prüfbehörde EFRE/ ESF
- EU-Verwaltungsbehörde für den ELER
- WiSo-Kompetenz-Zentrum (WKZ)
- Zuständige Stelle für den Landeshaushalt